

Corporate-Governance-Bericht
der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)
für das Jahr 2020

– gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Wirkung zum 17. Dezember 2013 eingeführt und mit Erlass vom 14. Januar 2019 aktualisiert.

1. Rechtliche Grundlagen

Die NASA GmbH wurde am 18. September 1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages die Erfüllung der Aufgaben aus der SPNV-Aufgabenträgerschaft des Landes und darüber hinaus weitere Aufgaben insbesondere in der Umsetzung des ÖPNV-Plans und des IVS-Rahmenplans.

Der rechtliche Rahmen für die Handlungen der NASA GmbH ergibt sich aus Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsbesorgungsvertrag (einschließlich öffentlich-rechtlicher Beleihung), dem Betrauungsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurde am 26.11.2015 im Handelsregister eingetragen.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die NASA GmbH hat einen Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der im Anstellungsvertrag des Ge-

geschäftsführers geregelten Pflichten und vertritt die Gesellschaft nach außen. Neben dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist ein Prokurist (Handlungsanweisung wurde gesondert vereinbart).

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Gesellschaftsvertrag wird die NASA GmbH durch einen – fakultativen – Aufsichtsrat überwacht. Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der NASA GmbH aus bis zu neun Mitgliedern. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils aus den für Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Finanzen und Bildung zuständigen Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen. Zwei Mandate werden mit namenhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Sach- und Fachkunde und zwei weitere Mandate mit Vertretern aus dem Kreis der Kommunen oder ÖPNV-Zweckverbände besetzt. Das Vorschlagsrecht für die vier letztgenannten Mandatsträger liegt beim für Verkehr zuständigen Ministerium. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen bzw. abberufen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden. Aufsichtsratsmitglieder, die am Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, müssen dies offenlegen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

Im Berichtsjahr endete die Legislaturperiode des Aufsichtsrates mit den bis dahin besetzten Aufsichtsratsmitgliedern. Es erfolgte eine Neuberufung der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat hat sich im Berichtsjahr durch einen verkehrspolitischen Fachbeirat gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages unterstützen lassen. Gemäß Geschäftsordnung für den verkehrspolitischen Fachbeirat berät der Fachbeirat den Aufsichtsrat der NASA GmbH in verkehrspolitischen Fragen. Der Fachbeirat gibt hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat der NASA GmbH ab. Die Zusammensetzung des Fachbeirats ergibt sich aus der Satzung des Aufsichtsrats. Der Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, jeweils einer/einem Vertreter*in der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen sowie ggf. weiteren sachverständigen Mitgliedern. Die Vertreter*innen der Fraktionen werden auf deren Vorschlag vom Aufsichtsrat für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Die Mitglieder des Beirats können auf Vorschlag der Fraktionen jederzeit abberufen werden.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 45 bis 51 b des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat einen Gesellschafter, das Land Sachsen-Anhalt. Die Gesellschafterrechte übt das Ministerium der Finanzen, seit August 2019 vertreten durch Frau Ministerialrätin Karin Franz, aus.

Dem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NASA GmbH relevanten Fragen. Dreimal im Berichtsjahr fanden Aufsichtsratssitzungen statt. Coronabedingt musste die Sitzung im ersten Quartal 2020 kurzfristig abgesagt werden. Die Beschlüsse wurden nach Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens dann im Umlaufverfahren gefasst.

Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den aufgestellten und zuvor mit dem Gesellschafter und dem Fachministerium abgestimmten Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor. Zusätzlich wurde ein per Ende 2020 fortgeschriebener Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser beinhaltete den anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs veränderten (reduzierten) Finanzmittelbedarf. Außerdem stellt die Geschäftsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Der Aufsichtsrat betraut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie der treuhänderisch verwalteten Mittel. Der Aufsichtsrat nimmt auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 10 (3) des Gesellschaftsvertrags vom 26.11.2015 insbesondere über folgende Angelegenheiten: (Auszug)

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 25.000 € ohne USt;
2. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen ab einer Wertgrenze von 25.000 € ohne USt und/oder einer Laufzeit ab vier Jahren;
3. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
4. den Erlass von Forderungen, wenn der Wert des Geschäftes im Einzelfall 25.000 € ohne USt übersteigt;
5. Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen, sofern sie den Betrag von 5.000 € ohne USt übersteigen;
6. Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes, wenn der Planansatz der Einzelposition für „Investitionen“, „Personalkosten“ oder „Sachkosten“ um mehr als 10 % überschritten wird sowie Abweichungen beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mehr als 1.500 T€; diese sind dem Aufsichtsrat mit einem aktuellen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen;
7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung oder wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 € ohne USt übersteigt. Gleiches gilt für die Fortführung (z. B. Berufungseinleitung) oder sonstige Beendigung (z. B. Klagerücknahme, Anerkenntnis) einer solchen Rechtsstreitigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht zur Einleitung und Abwehr von Rechtsstreitigkeiten, soweit es die Sorgfalt gebietet;
8. Festlegung bzw. Veränderung des Vergütungssystems/der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens (ohne Geschäftsführung);
9. Arbeitsverträge mit Leitenden Angestellten;
10. die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten;
11. der Abschluss von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen des Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates;
12. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen, soweit sie 200 € überschreiten oder objektiv bedeutsam sind;

13. den Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen);
14. Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sowie
15. den jährlichen Corporate Governance Bericht.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird ungeachtet der Bilanzsumme der NASA GmbH gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Der Aufsichtsrat hat am 26.11.2020 die Firma CT Lloyd Wirtschaftsprüfung GmbH für das Geschäftsjahr 2020 zum Abschlussprüfer gewählt. Am 15.03.2021 wurde die Firma CT Lloyd Wirtschaftsprüfung GmbH von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts 2020 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des von der NASA GmbH treuhänderisch zu verwaltenden Vermögens für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 beauftragt. Des Weiteren wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung der Bezügeberichte für die Mitglieder der Geschäftsleitung beauftragt.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der NASA GmbH gemäß § 53 HGrG.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2020

Ab 12.08.2019 ist Herr Peter Panitz (bis dahin Prokurist) durch Gesellschafterbeschluss zum Geschäftsführer (zunächst interimistisch) berufen worden. Ein Anstellungsvertrag zum Geschäftsführer wurde am 15./17.01.2020 mit Wirkung zum 01.10.20219 (nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 26.09.2019) vom Gesellschafter abgeschlossen. Der Geschäftsführer darf Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Gesellschafters übernehmen. Es wurden keine Nebentätigkeiten im Berichtsjahr ausgeübt.

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers und des Prokuristen werden im jährlichen Bericht des Landes Sachsen-Anhalt über Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts (Beteiligungsbericht) veröffentlicht.

Der Prokurist hat einen Folgevertrag zum bestehenden Anstellungsvertrag mit außertariflichen Bestimmungen zum 01.10.2020 erhalten (nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 01.10.2020). Es wurden keine Nebentätigkeiten im Berichtsjahr ausgeübt.

Eine D & O-Versicherung für den Geschäftsführer, den Prokuristen und den Aufsichtsrat besteht nicht. Ein entsprechender Prüfauftrag ist aktuell in Arbeit.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

| <u>Aufsichtsratsmitglied</u> | <u>Vergütung 2020</u> |
|---|-----------------------|
| - Dr. Sebastian Putz, Staatssekretär im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (Vorsitzender) | 0 € |
| - Dr. Lutz Trümper, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg | 0 € |
| - Bettina Aßmann, Ministerialrätin im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (ab 01.01.2020 bis 22.10.2020) | 0 € |
| - Astrid Winkelmann, Angestellte im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (ab 23.10.2020) | 0 € |
| - Martin Skiebe, Landrat Landkreis Harz a.D. | 0 € |
| - Siegfried Zander, Geschäftsführer IHK Magdeburg a.D. (bis 31.08.2020) | 0 € |
| - Antje Bauer, Geschäftsführerin IHK Halle-Dessau (ab 31.08.2020) | 0 € |
| - Elke Zawatzki, in der Funktion der Referentin im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt | 0 € |
| - Gesa Kupferschmidt; Ministerialdirigentin im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt | 0 € |
| - Michael Eckert, Ministerialrat im Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (bis 31.08.2020) | 0 € |
| - Matthias Stübig, Regierungsdirektor im Ministerium für Bildung | |

| | |
|---|-----|
| des Landes Sachsen-Anhalt (ab 31.08.2020) | 0 € |
| - Jürgen Geidies, Geschäftsstellenleiter Magdeburg der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) (bis 31.08.2020) | 0 € |
| - Martin Kröber, Geschäftsstellenleiter Magdeburg der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) (ab 31.08.2020) | 0 € |

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder werden nach § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages nicht gezahlt. Ein Ersatz von Reisekosten findet nach § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht statt.

An die Mitglieder des Fachbeirats wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

| <u>Fachbeiratsmitglied</u> | <u>Vergütung 2019</u> |
|---|-----------------------|
| - Dr. Sebastian Putz, Vorsitzender des Aufsichtsrates der NASA GmbH | 0 € |
| - Herr MdL Daniel Szarata, CDU (bis 31.12.2020) | 0 € |
| - Herr MdL Dr. Falko Grube, SPD | 0 € |
| - Frau MdL Cornelia Lüddemann, Bündnis 90/Die Grünen | 0 € |
| - Herr MdL Guido Henke, Die LINKE | 0 € |
| - Herr MdL Matthias Büttner, AFD | 0 € |

Die Tätigkeit der Mitglieder des Fachbeirats ist ehrenamtlich. Fachbeiratsvergütungen und Sitzungsgelder werden nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Fachbeirats nicht gezahlt. Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten auf Antrag Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes-Reisekosten-Gesetzes. Entsprechende Anträge auf Erstattung sind bislang nicht eingegangen.

4.3 Vergütung der Gesellschaftervertreter

Die Vergütung für die Gesellschaftervertreterin Frau Ministerialrätin Karin Franz im Berichtsjahr war 0 €.

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem neunköpfigen Aufsichtsrat bis 31.08.2021 drei Frauen und ab 31.08.2021 vier Frauen an.

Entsprechenserklärung 2020

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der NASA GmbH erklären gemeinsam gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Zu 1.3 Rz 13 und 16 des Beteiligungshandbuches Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner hat, wurde bisher von einer förmlichen Einladung zu Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführung abgesehen. Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.

Zu 2.2 Rz 22 des Beteiligungshandbuches Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat – Informationsversorgung (Anmerkung 2.c)

Auf Grund der besonderen Arbeitsauslastung durch die Corona-Pandemie war eine zeitnahe Berichterstattung nicht gegeben und eine Meldung der Vorquartale nicht mehr zeitpunktbezogen. Ab 01.01.2021 wird dies wieder zeitnah und mit Bezug zu den Quartalen im Vorjahr wieder umgesetzt.

Zu 3.1 Rz 42 des Beteiligungshandbuches Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung – Korruptionsprävention (Anmerkung 2)

Die Einrichtung einer gesonderten für Korruptionsprävention neben dem Geschäftsführer zuständigen Stelle wird mit Blick auf Zuschnitt der Gesellschaft sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Einklang mit der Auffassung des Abschlussprüfers bislang nicht für erforderlich gehalten; diese Einschätzung wird aber regelmäßig überprüft.

Zu 3.2 Rz 47 des Beteiligungshandbuches Zusammensetzung der Geschäftsleitung – Einzelprokura

An der erteilten Einzelprokura (Handlungsanweisung wurde gesondert vereinbart) soll mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer sachgerechten Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden.

Zu 4.1.2 Rz 89 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument

Die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, bzw. der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte umfassen folgende Maßnahmen nicht bzw. nur teilweise

- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über einen bestimmten Zeitraum hinausgeht oder deren Umfang einen bestimmten Betrag übersteigt (Satzung enthält nur für Kredite Zustimmungsvorbehalt)
- alle Geschäfte, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt werden (Die Satzung enthält in ihrer neuen Fassung folgende Formulierung: „Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Handlungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“ (§13 (2) Gesellschaftsvertrag)).

Zu 4.1.4 Rz 93 des Beteiligungshandbuches Empfehlungen des Aufsichtsrates

Die jährliche Prüfung des Landesinteresses an Mehrheitsbeteiligungen entfällt, da der Bestand der NASA GmbH aufgrund des ÖPNV Gesetzes § 7 Abs. 4 im Land Sachsen-Anhalt geregelt ist und damit das Interesse des Landes an der Mehrheitsbeteiligung gesetzlich vermutet wird.

Zu 4.4.2 Rz 113 des Beteiligungshandbuches Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder

Derzeit sieht die Satzung der NASA GmbH keine derartige Altersgrenze vor.

Magdeburg, Juni 2021

Der Aufsichtsrat

Der Geschäftsführer

.....
Dr. Sebastian Putz
Vorsitzender

.....
Peter Panitz